

Synopse

Initiative Minder – direkter Gegenvorschlag Nationalrat – indirekter Gegenvorschlag Ständerat – Beschlüsse RK-NR vom 10. November 2011

Forderungen der Initiative Minder		Wird der Forderung entsprochen			Differenz SR / Mehrheit RK-NR
		vom direkten Gegenvorschlag	vom indirekten Gegenvorschlag nach Beschlüssen SR vom 12. September 2011	vom indirekten Gegenvorschlag nach Beschlüssen Mehrheit RK-NR vom 10. November 2011	
1.	Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates ab	Ja	Ja, zwingend und verbindlich (Art. 731k Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR)	Ja, zwingend und verbindlich (Art. 731k Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR)	Nein
2.	Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen der Geschäftsleitung ab	Ja, sofern die Statuten dies vorsehen (opting-in)	Ja, sofern die Statuten nichts anders vorsehen (opting-out); (Art. 731l Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR)	Ja, sofern die Statuten nichts anders vorsehen (opting-out); (Art. 731l Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR) <i>Minderheit RK-N: Zwingende und verbindliche Abstimmung</i>	Nein
3.	Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Beirats ab	Ja, sofern die Statuten dies vorsehen (opting-in)	Ja, zwingend und verbindlich (Art. 731k Abs. 1 Ziff. 3 und 4 OR)	Ja, zwingend und verbindlich (Art. 731k Abs. 1 Ziff. 3 und 4 OR)	Nein
4.	Die Generalversammlung wählt jährlich einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrats	Ja, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (opting-out)	Ja, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (opting-out); (Art. 710 OR)	Ja, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (opting-out); (Art. 710 OR)	Nein
5.	Die Generalversammlung wählt jährlich den Verwaltungsratspräsidenten	Ja, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (opting-out)	Ja, sofern die Statuten keine Bezeichnung durch den Verwaltungsrat vorsehen (opting-out); (Art. 712 Abs. 1 OR)	Ja, sofern die Statuten keine Bezeichnung durch den Verwaltungsrat vorsehen (opting-out); (Art. 712 Abs. 1 OR)	Nein

6.	Die Generalversammlung wählt jährlich einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein
7.	Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter	<ul style="list-style-type: none"> Wahl durch die Generalversammlung: ja jährliche Wahl: keine Bestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> Wahl durch die Generalversammlung: ja jährliche Wahl: ja (jeweils für die nächste Generalversammlung); (Art. 689c Abs. 1 OR) 	<ul style="list-style-type: none"> Wahl durch die Generalversammlung: ja jährliche Wahl: ja (jeweils für die nächste Generalversammlung); (Art. 689c Abs. 1 OR) 	Nein
8.	Die Organstimmrechtsvertretung ist untersagt	Ja	Ja (Art. 689c Abs. 5 OR)	Ja (Art. 689c Abs. 5 OR)	Nein
9.	Die Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt	Ja	Ja (Art. 689c Abs. 5 OR)	Ja (Art. 689c Abs. 5 OR)	Nein
10.	Die Aktionäre können elektronisch fernabstimmen	Nein, keine Bestimmung	Ja, gestützt auf statutarischer Grundlage bzw. Zustimmung aller Aktionäre (Art. 701a ff. OR)	Ja, gestützt auf statutarischer Grundlage bzw. Zustimmung aller Aktionäre (Art. 701a ff. OR)	Nein
11.	Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab	Ja	Nein, in allgemeinen Pflichten enthalten, keine allgemeine Stimmpflicht	Nein, in allgemeinen Pflichten enthalten, keine allgemeine Stimmpflicht	Nein
12.	Die Pensionskassen legen offen, wie sie gestimmt haben	Nein, keine Bestimmung	Ja (Art. 71a Abs. 3 BVG)	Ja (Art. 71a Abs. 3 BVG)	Nein
13.	Die Statuten regeln die Erfolgs- und Beteiligungspläne der Organmitglieder	Regelung im Vergütungsreglement	Festlegung im Vergütungsreglement (Art. 731d OR)	Festlegung im Vergütungsreglement (Art. 731d OR)	Ja (Ausgestaltung)
14.	Die Statuten regeln die Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns	Nein, keine Bestimmung	Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 3 OR)	Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 3 OR)	Nein
15.	Die Statuten regeln die Höhe der Renten an die Organmitglieder	Grundlagen und Elemente im Vergütungsreglement	Grundsätze im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 7 OR);(teilweise) Offenlegung im	Grundsätze im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 7 OR);(teilweise) Offenlegung im Vergütungsbericht (Art.	Nein

			Vergütungsbericht (Art. 731g Abs. 2 Ziff. 8 OR)	731g Abs. 2 Ziff. 8 OR)	
16.	Die Statuten regeln die Höhe der Kredite an die Organmitglieder	Grundlagen und Elemente im Vergütungsreglement	Kriterien im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 4 ^{bis} OR) Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 1 und 2 OR)	Kriterien im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 4 OR) Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 1 und 2 OR) <i>Minderheit RK-N: Vergütungsreglement gemäss SR</i>	Ja (Ausgestaltung)
17.	Die Statuten regeln die Höhe der Darlehen an die Organmitglieder	Grundlagen und Elemente im Vergütungsreglement	Kriterien im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 4 ^{bis} OR) Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 1 und 2 OR)	Kriterien im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 4 OR) Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 1 und 2 OR) <i>Minderheit RK-N: Vergütungsreglement gemäss SR</i>	Ja (Ausgestaltung)
18.	Die Statuten regeln die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder	Grundlagen und Elemente im Vergütungsreglement	Grundsätze im Vergütungsreglement, nach denen die Dauer und Kündbarkeit der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen, festgelegt werden (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 4 OR); Offenlegung im Vergütungsbericht der Dauer der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen (Art. 731g Abs. 1 Ziff. 2 OR)	Grundsätze im Vergütungsreglement, nach denen die Dauer und Kündbarkeit der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen, festgelegt werden (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 5 OR); Offenlegung im Vergütungsbericht der Dauer der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen (Art. 731g Abs. 1 Ziff. 2 OR) <i>Minderheit RK-N: Vergütungsreglement gemäss SR</i>	Ja (Ausgestaltung)
19.	Die Organmitglieder enthalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung	Grundsätzlich untersagt	Grundsätzlich untersagt; Verwaltungsrat kann der Generalversammlung jedoch Ausnahmen beantragen, sofern diese im Interesse	Grundsätzlich untersagt; Ausnahmen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind, kann 1. das Vergütungsreglement vorsehen, oder 2. der Verwal-	Ja

			der Gesellschaft sind (Art. 731m OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 2 Ziff. 4 OR)	tungsrat der Generalversammlung beantragen. (Art. 731m OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 2 Ziff. 4 OR) <i>Minderheit RK-N: Gemäss Ständerat</i>	
20.	Die Organmitglieder enthalten keine Vergütung im Voraus	Grundsätzlich untersagt	Grundsätzlich untersagt; Verwaltungsrat kann der Generalversammlung jedoch Ausnahmen beantragen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind (Art. 731m OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 2 Ziff. 4 OR)	Grundsätzlich untersagt; Ausnahmen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind, kann 1. das Vergütungsreglement vorsehen, oder 2. der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen. (Art. 731m OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 2 Ziff. 4 OR) <i>Minderheit RK-N: Gemäss Ständerat</i>	Ja
21.	Die Organmitglieder erhalten keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe	Grundsätzlich untersagt	Nein, Prämien stellen aber Vergütungen dar, die von der Generalversammlung genehmigt werden müssen (Art. 731k f. OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731g Abs. 2 OR)	Nein, Prämien stellen aber Vergütungen dar, die von der Generalversammlung genehmigt werden müssen (Art. 731k f. OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731g Abs. 2 OR)	Nein
22.	Die Organmitglieder enthalten keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein
23.	Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein
24.	Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Initiative werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Strafbestimmung	Nein, keine Strafbestimmung	Nein

Zusätzliche Forderungen der „Einigungslösung“ Minder/Blocher		Wird der Forderung entsprochen			Differenz SR / Mehrheit RK-NR
		vom direkten Gegenvorschlag	vom indirekten Gegenvorschlag	Beschlüsse Mehrheit RK-NR vom 10. November 2011	
1.	Als Nominee eingetragene Namenaktionäre sind nicht stimmberechtigt	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein
2.	Verbot von GV-Konsultativabstimmungen	Nein, GV-Konsultativabstimmungen sind für die Vergütungen der Geschäftsleitung möglich	Nein, GV-Konsultativabstimmungen sind für die Vergütungen der Geschäftsleitung möglich	Nein, GV-Konsultativabstimmungen sind für die Vergütungen der Geschäftsleitung möglich Minderheit RK-N: Kein explizites Verbot; zwingende und verbindliche Abstimmungen über Vergütungen des VR, des Beirats und der GL schliessen jedoch Konsultativabstimmungen aus.	Nein
3.	Vollständige detaillierte und konsolidierte Offenlegung von Renten, Krediten, Darlehen inkl. Zinssätzen, Laufzeiten usw. für Verwaltungsratsmitglieder	Ja	Ja (Art. 731h OR)	Ja (Art. 731h OR)	Nein
4.	Arbeitsverträge für Verwaltungsratsmitglieder dürfen nicht länger als ihre Mandatsdauer sein	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein
5.	Bei Finanzdienstleistern: GV stimmt jährlich bindend über die konzernweite Gesamtsumme aller variablen Lohnbestandteile („Boni“) für das vergangene Geschäftsjahr ab	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung	Nein
6.	Rückerstattung von offensichtlich ungerechtfertigten Leistungen an Organmitglieder	Ja	Ja, griffigere Ausgestaltung der Klage auf Rückerstattung ungerechtfertigter	Ja, griffigere Ausgestaltung der Klage auf Rückerstattung ungerechtfertigter	Nein

	dern		rechtfertigter Leistungen (Art. 678 OR; Art. 107 Abs. 1 ^{bis} ZPO)	Leistungen (Art. 678 OR; Art. 107 Abs. 1 ^{bis} ZPO)	
--	------	--	---	--	--

Zürich, 14. November 2011 MV